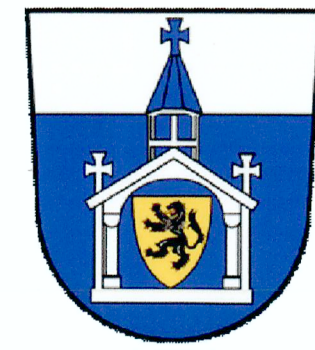
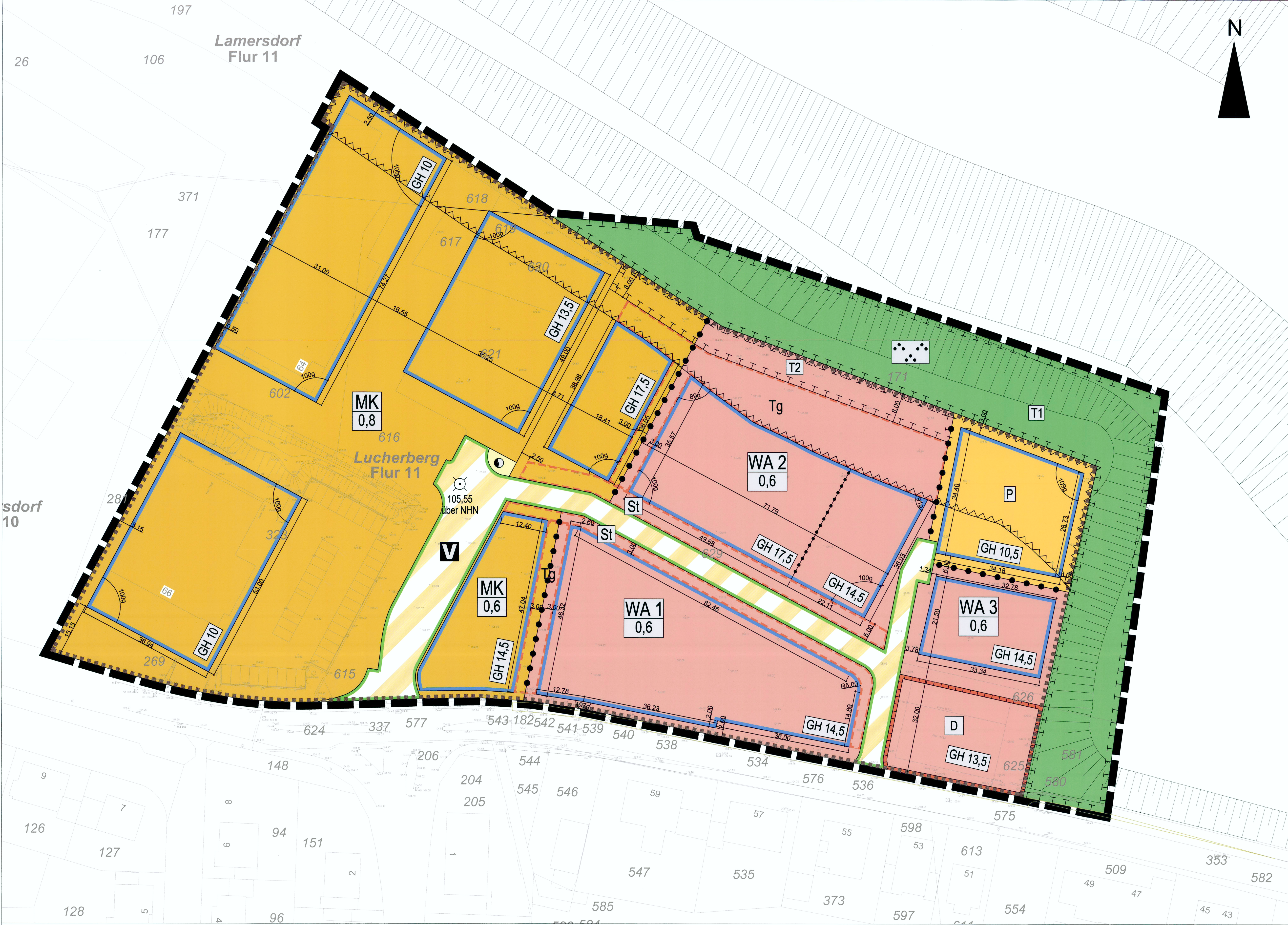




# Bebauungsplan Nr. 11, 8. Änderung "Am Berger Weg"

## TEXTLICHE FESTSETZUNG

gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Bauutzungsverordnung (BauVO) und der Bauordnung NW (BauO NW) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

#### 1.2 Kerngebiet (MK)

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauVO wird festgesetzt, daß die nach § 7 Abs. 2 BauVO allgemein zulässige Nutzungsart „Vergnügungsstätten“ nicht zulässig ist. Darüber hinaus sind im Kerngebiet die allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Großgaragen sowie Bordelle oder bordellartige Nutzungen nicht zulässig. Die nach § 7 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 4 BauVO sind in den mit MK bezeichneten Baufenstern des Kerngebiets insgesamt mindestens 2.800 m² und höchstens 4.500 m² Bruttogeschossfläche Wohnnutzung zwingend zu realisieren.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Nebenanlagen sowie befestigte Erschließungsflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Beträgt die festgesetzte GRZ bereits 0,8, sind ausnahmsweise weitere geringfügige Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauVO zulässig.

#### 2.2 Gebäudehöhe (GH)

Unter Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Oberkante Gebäude einschließlich Attika, First, Dachranddeckung, Brüstung oder ähnlicher Bauteile zu verstehen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf den zeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkt, der auf einer Höhe von 105,55 m NN liegt.

#### 2.3 Überschreitung der GH

Eine Überschreitung der maximal zulässigen festgesetzten Gebäudehöhe (GH) durch untergeordnete Bauteile (z.B. Aufzugsüberfahrten) und technische Gebäudeeinrichtungen ist bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

#### 2.4 Nicht-Anrechnen von Tiefgaragegeschossen

Garagegeschosse oder ihre Baumassee sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumassee nicht anzurechnen. Bei der Ermittlung der Geschossehöhe bleiben unberücksichtigt die Flächen oder Baumassee von Garagegeschossen, die nicht angeschlossen werden (§ 21a BauVO).

### 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauVO und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

#### 3.1 Überschreitung der Baugrenzen

Ausnahmsweise können untergeordnete Bauteile außerhalb der überbaubaren Fläche vor Gebäuden errichtet werden, wenn deren Grundfläche eine Tiefe von max. 2,5 m aufweist. Die Abstandsregeln der Landesbauordnung NRW bleiben unberührt.

### 4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 10 und Nr. 24 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Kerngebiet (MK) sind Stellplätze, Tiefgaragen und oberirdische Garagen innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Im Kerngebiet (MK) sind oberirdische Stellplätze grundsätzlich zulässig.

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauVO im Baugebiet zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

### 5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 24 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind, wird dahingehend konkretisiert, dass keine Räume innerhalb dieser Fläche zulässig sind, welche nachts von Menschen ständig bewohnt oder dauerhaft genutzt werden.

### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Die Parkanlage T1 ist so zu gestalten, dass die vorhandenen Artenschutzmaßnahmen für die planungsrelevante Art "Heselmäus" erhalten und bei Gestaltungsmaßnahmen ergänzt werden.

Die mit T2 bezeichnete Fläche ist als Wildwiese (ca. 500 m²) anzulegen.

### 7. Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### 7.1 Schallschuttschutz Außenbauteile

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109\* zu erfüllen. Das erforderliche Schalldämmmaß (erf. R<sub>w</sub>) gemäß DIN 4109-1, Gleichung 6) für Außenbauteile ist im Bauantragverfahren für Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB nach der Berechnungsvorschrift der DIN 4109-1 zu ermitteln.

\*Grundlage der Festsetzungen ist die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von Januar 2018.

### 8. Kennzeichnungen (gem. § 9 Abs. 5 BauGB)

#### 8.1 Baugrund (gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Die nordöstliche Ecke der bebaubaren Fläche liegt im Bereich der verfüllten Goltsteingrube. Aufgrund von unterschiedlichen Auffüllmänglichkeiten kann es zu ungleichmäßigen Setzungen kommen. Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (2) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik soll die Tragfähigkeit des Bodens ermittelt werden und die Gründung darauf hin abgestimmt werden. Gebäude oder Gebäudebereiche mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblicher unterschiedlicher Setzungspressung sind durch ausreichend tiefe, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

Es sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdbehrten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten (ohne zeichnerische Kennzeichnung).

Durch das Plangebiet verläuft eine geologische Störung. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom Geologischen Dienst (GD) NRW eine Störungzone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des GD ist diese Störung seismisch nicht aktiv (ohne zeichnerische Kennzeichnung).

5.2 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18195 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet eingestuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten (zeichnerische Kennzeichnung).

8.3 Bergbauliche Verhältnisse (gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet liegt über dem auf Stein- und Eisenerz verlassenen Bergwerkfeld „Eischweiler Reservegrube“ im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mühler Straße 63 in 41835 Hochkrohn, sowie über den auf Braunkohle verlassenen Bergwerksfeldern „Goltsteingrube“ und „Eise“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln (ohne zeichnerische Kennzeichnung).

### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 89 BauO NRW)

#### 1. Dachbegrenzung

Im WA sowie im MK sind alle Dächer mit geringer Neigung als 20 gon zu begrünen. Begrünte Dachflächen müssen eine Mindestgröße zusammenhängender Flächen von 10 m² aufweisen. Die begrünte Fläche ermittelt sich aus der Brutto-Dachfläche abzüglich von Technischen und Wege-, Erschließungs- und Terrassenflächen.

5% der begrünbaren Dachfläche jedes Gebäudes ist mit einer Intensivbegrünung zu versehen. Diese hat durch Pflanzung von Stauden und Gräsern auf einer mindestens 25 cm starken Substratschicht zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

90% der begrünbaren Dachfläche ist mit einer Extensivbegrünung zu versehen. Diese hat durch Ansaat einer Grass-Kräuter- oder einer Sedum-Sprossensmischung auf einer mindestens 10 cm starken Substratschicht zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

Dächer von Nebengebäuden können ausschließlich mit einer Extensivbegrünung versehen werden.

## HINWEISE

### 1. Bodenfunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmäler und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG Nordrhein-Westfalen).

### 2. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befindet sich ein Denkmal gem. § 3 DSchG NRW. Denkmäler entfalten regelmäßig eine Raumwirkung, die bei baulichen Maßnahmen in der engeren Umgebung zu berücksichtigen sind. Die Denkmalfolge ist bei der weiteren Planung der der Nachbarschaft des ehem. Magazingebäudes projektierten Neubebauung daher gem. § 9 DSchG NRW einzubeziehen.

### 3. Tiere und Pflanzen

Zu den Grünflächen hin ausgerichtete Gebäude und Flächenflächen sollen nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (LED) beleuchtet werden.

### 4. Wasserwirtschaft

Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen) vorzunehmen. Es darf keine Grundwasseranhebung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

### 5. Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich großräumiger Grundwasserabsenkung durch bergbauliche Maßnahmen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sind bei baulichen Vorhaben zu beachten. Nach Beendigung des Tagebaus ist ein Anstieg auf ca. 100 m ü.NN zu erwarten (3-4 m unter Geländeoberkante). Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 10195 „Bauwerksabdichtungen“ sind zu beachten. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdbehrten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten.

Anfragen für konkrete Grundwasserstände können an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, gestellt werden.

### 6. Kampfmittelbeseitigung

Es gibt Hinweise auf vermehrte Bodenkampfmittelhandlungen und Bombenabwürfe. Es wird empfohlen, die zu überbaubaren Flächen auf Kampfmittel zu überprüfen.

### 7. Erdbebengefährdung

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 und den geologischen Untergrundklassen S (Gemarkung Lucherberg) und T (Gemarkung Lamersdorf). Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Grundungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungswerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere für große Wohnanlagen, Kaufhäuser und andere große Gebäude, bzw. Gebäudekomplexe.

### 8. Pflanzlisten

Für die Bepflanzung von Grundstücksflächen wird die Verwendung der nachfolgend aufgeführten naturnahen Arten empfohlen (hauptsächlich zu verwendende Pflanzensorten).

Pflanzliste 1: Bäume Mindestqualität: Hochstamm, 3xv., STU16/18 cm

- Acer campestre Feldahorn
- Acer pseudoplatanus Bergahorn
- Carpinus betulus Hainbuche

- Fraxinus excelsior gewöhnliche Esche
- Quercus robur Stieleiche
- Sorbus aucuparia Vogeleibere

Straucher Mindestqualität: verpflanzter Strauch, 60/100 cm

- Acer campestre Feldahorn
- Cornus sanguinea Hartnagel
- Corylus avellana Hasel
- Ligustrum vulgare Liguster
- Prunus spinosa Schlehe
- Rhamnus frangula Strauch
- Rosa canina Hundsrose
- Salix caprea Salweide
- Sambucus nigra schwarzer Holunder
- Spiraea x van houttei Prachtspiree

Hecken Mindestqualität: verpflanzter Strauch, 60/100 cm (geschnitten)

- Acer campestre Feldahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Fagus sylvatica Rotbuche
- Ligustrum vulgare Sp. Liguster
- Taxus baccata Eibe

Pflanzliste Kletterpflanzen (zur Mauer-/Wandbegrünung)

- Hedera l. Sp. Efeu
- Hydrangea petiolaris Kletterhortensie
- Parthenocissus tricuspidata wilder Wein

Mit Kletterhilfe

- Clematis l. Sp. Waldrebe
- Polygonum aubertii Brautschleier

### 9. Beistellungen und Staubemissionen durch Bergbau

Im Plangebiet kann es wegen des nahe gelegenen Tagebaus temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschemissionen kommen, die beistellig wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei eingehalten. Bei ungünstigen Wetterlagen und Betriebsituationen können dennoch Belastungssituationen eintreten, die als störend empfunden werden.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

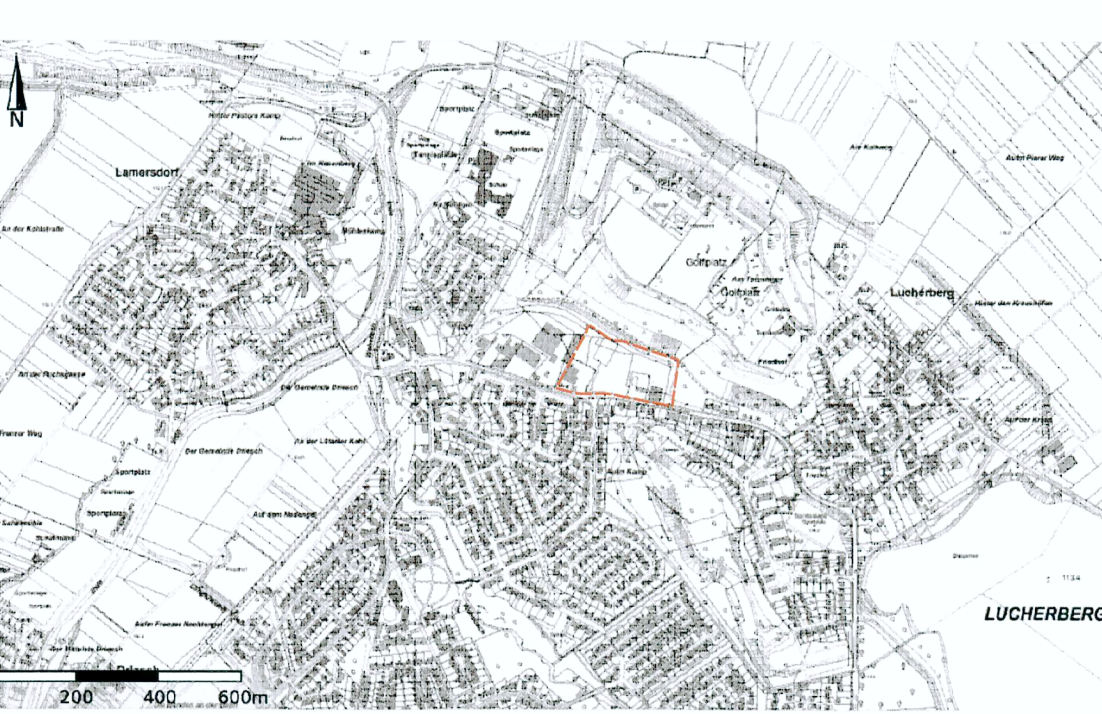
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994 S. 666 / SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. 2016 S. 934);
- Bundesberggesetz (BBergG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

- Alle Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit gültigen Fassungen.

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt.

## Übersicht



## Gemeinde Inden



## Bebauungsplan Nr. 11, 8. Änderung "Am Berger Weg"

Maßstab 1:500

## Planzeichenerklärung

### Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauVO)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
- MK** Kerngebiete (§ 7 BauVO)

### Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

0,4 Grundflächenzahl  
GH 14,8m Gebäudehöhe, als Höchstmaß

### Bauweise, Baufinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO)

Baugrenze

### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- P** Private Parkfläche
- S** Straßenbegrenzungslinie
- V** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V** Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Elektrizität

### Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- G** Private Grünflächen
- P** Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

### Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

**D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- St** Stellplätze
- Tg** Tiefgarage



100.55 m über NN



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)



Böschung

## Aufstellungsbeschluss

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Inden hat am 15.12.2016 für den Bebauungsplan Nr. 11, 8. Änderung „Am Berger Weg“ den Aufstellungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde am 26.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

## Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.02.2020 bis einschließlich 03.04.2020.

## Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde am 11.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte in der Zeit vom 20.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021.

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Inden hat am 23.06.2022 diesen Bebauungsplan nebst Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

## Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text als Satzung sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

## Kartengrundlage

Die Übereinstimmung der Darstellung mit dem Katasternachweis und die geometrisch eindeutige Festlegung der Planungsfestsetzungen werden bescheinigt. Die Planunterlagen haben den Stand vom: 02.05.2022

## Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist gem. § 10 (3) BauGB am 12.08.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Inden öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Inden, den 19.10.2023  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Name  
Stefan Pinnings  
Bürgermeister

Siegel

Inden, den 19.10.2023  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Name  
Stefan Pinnings  
Bürgermeister

Siegel

Inden, den 19.10.2023  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Name  
Stefan Pinnings  
Bürgermeister

Siegel

Inden, den 19.10.2023  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Name  
Stefan Pinnings  
Bürgermeister

Siegel

Inden, den 03.07.2023

Name  
Pinnings  
Bürgermeister

Siegel

Aachen, den 30.08.2023

Dipl.-Ing. Dieter Kroll  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Siegel

Inden, den 19.10.2023

Name  
Pinnings  
Bürgermeister

Siegel